

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Bayer & Kastner (Verleiher) überlässt seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) an seine Kunden (Entleiher) und wendet den Tarifvertrag des Interessenverbands für Zeitarbeit (IGZ) an.

Die Erlaubnis wurde erteilt am 11. Juli 1997, gemäß Art. 1 § 1 AÜG durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit Bayer & Kastner zu vereinbaren.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer von Bayer & Kastner im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Dem zuständigen Mitarbeiter des Verleihers wird ausdrücklich gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers zu besichtigen.

Sollten die mit Ihnen vereinbarten oder gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt werden, haftet der Entleiher gegenüber dem Verleiher für die dadurch entstandenen Aufwendungen. Eine sofortige fristlose Kündigung durch Bayer & Kastner ist möglich.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

2. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen Bayer & Kastner zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

3. Zuschläge:

Überstunden ab 40. Std. / Woche, bzw. ab 8 Std./Tag	25 %
Überstunden ab 45. Std. / Woche	50 %
Nachtschicht (23 Uhr bis 06 Uhr)	25 %
Dauernachtschicht (23 Uhr bis 06 Uhr)	20 %
Sonntagsarbeit	50 %
Feiertagsarbeit	100 %

4. Wird die Arbeitsaufnahme von einem Leiharbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt Bayer & Kastner eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich, wird Bayer & Kastner von dem Auftrag befreit.

5. Alle Mitarbeiter von Bayer & Kastner haben sich vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

6. Die Tätigkeitsnachweise des Leiharbeitnehmers sind nach Vorlage zu unterzeichnen.

7. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Bayer & Kastner gegenüber ausgesprochen wird. Eine weiterbezogene, fristlose Kündigung ist ausgeschlossen.

8. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, daß ein Leiharbeitnehmer von Bayer & Kastner sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

9. Der Entleiher stellt den witterungsunabhängigen Arbeitseinsatz sicher. Bei Schlechtwetter ist die Vertragskündigung nach § 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich.

10. Der Verleiher steht dafür ein, daß die überlassenen Arbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Arbeiten geeignet sind; er jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer, auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

10.1 Bayer & Kastner haftet nicht für das Handeln der Leiharbeitnehmer und nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl derselben. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, so liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

10.2 Der Entleiher kann gegenüber Bayer & Kastner keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

10.3 Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen Bayer & Kastner oder dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher und seine Mitarbeiter davon freizustellen, es sei denn, Bayer & Kastner haftet aufgrund der vorangegangenen Bestimmungen.

11. Falls unser Mitarbeiter seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird uns der Entleiher unverzüglich unterrichten.

12. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen zurückzubehalten, wenn der Entleiher seine Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zu uns ganz oder teilweise nicht erfüllt und wir ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt haben.

13. Bayer & Kastner ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

13.1 der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen,

13.2 der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Entleihers erheblich gefährdet erscheinen, dass z.B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Entleihers durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o.ä. gefährdet sind oder der Entleiher seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

14. Der Entleiher verpflichtet sich, die Bayer & Kastner Mitarbeiter während der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit Bayer & Kastner weder abzuwerben noch einen etwaigen Arbeitsvertragsbruch unserer Mitarbeiter in sittenwidriger Weise für sich auszunutzen.

15. Die Rechnungsstellung von Bayer & Kastner erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die Bayer & Kastner Mitarbeiter dem Entleiher wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen. Die Rechnungen sind ohne Abzug, sofort nach Erhalt, zu begleichen. Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt.

Forderungen des Entleihers, egal aus welchem Grund, können nicht in Abzug gebracht werden.

16. Alle notwendigen Daten werden EDV Technisch erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben.

17. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Für Übernahmen von Leiharbeitnehmern aus einem laufenden Auftrag gem. AÜG, sind folgende Vermittlungsgebühren fällig:

- Anlernkräfte: € 2000,- + MWST
- Facharbeiter: € 5000,- + MWST
- Kaufmännische und höher qualifizierte Mitarbeiter: 3 Monatsgehälter (des zu erwartenden Monateinkommen)

Diese Vermittlungsgebühren entfallen nach einer Überlassungsdauer von 12 Monaten. Bis dorthin reduzieren sich diese pro Monat um 1/12.

19. Der Kunde versichert das der umseitig überlassene Mitarbeiter innerhalb der letzten 6 Monate nicht bei sich oder im Konzernverband beschäftigt war.

20. Haftung / Aufrechnung. Der Auftraggeber stellt den Personaldienstleister von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzung entstehen:

- Eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1
- Die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts gem. § 3 Abs. 2
- Eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen gem. § 3 Abs. 3
- Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 4
- Eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 3

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

21. Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers